

**Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG von Vorstand und Aufsichtsrat der Software AG,  
Darmstadt zum Deutschen Corporate Governance Kodex.**

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hiermit, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 30./31. Januar 2017 den Verhaltensempfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 5. Mai 2015 entsprochen wurde und zukünftig den Empfehlungen der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen wird, jeweils mit den nachfolgend dargestellten Ausnahmen.

- (a) Abweichend von Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 6 DCGK sind für die variablen Vergütungskomponenten keine betragsmäßige, sondern prozentuale Höchstgrenzen festgelegt, aus denen eine betragsmäßige Höchstgrenze berechnet werden kann. Eine explizit betragsmäßige Höchstgrenze für die Gesamtvergütung ist nicht festgesetzt; daher wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 6 DCGK erklärt.
- (b) Abweichend von Ziffer 4.2.3 Absatz 4 S. 1, S.3 und Absatz 5 DCGK ist zum einen in einem Vorstandsdienstvertrag die Abfindungszahlung nicht auch auf die Restlaufzeit des Vertrages begrenzt und ist zum anderen in allen Vorstandsdienstverträgen das Jahreszieleinkommen die Bemessungsgrundlage für die Abfindungs-Caps (einschließlich des Abfindungs-Caps im Falle des Kontrollwechsels), um auch im Falle eines unterjährigen Ausscheidens eine einfache und eindeutige Berechnungsgrundlage zu haben.

Darmstadt, den 31. Januar / 1. Februar 2018

Software AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat